

Satzung

der Bürgerstiftung Reinhold und Gabriele Dehm im Landkreis Neu-Ulm

Präambel

Die Bürgerstiftung Reinhold und Gabriele Dehm ist eine unabhängige und gemeinnützige Stiftung von Bürgerinnen und Bürgern für die Bevölkerung. Ihr Ziel ist die Stärkung des Gemeinwohls. Hierzu engagiert sie sich nachhaltig und dauerhaft für die sozialen Belange im Landkreis Neu-Ulm.

Indem sie sich vorbeugend und helfend der sozialen Problematik annimmt, fördert sie zugleich die Eigenverantwortung und leistet Hilfe zur Selbsthilfe. Aufgrund der begrenzten Mittel, die hierzu zur Verfügung stehen und wegen der hohen Zahl an entsprechenden Fällen muss die Gewährung von Zuwendungen an bedürftige Personen im Vordergrund stehen. Dies schließt jedoch nicht aus, den Begriff der sozialen Belange in einem umfassenden Sinn zu verstehen, soweit dies die Gesamtumstände zulassen und erfordern.

Die Bürgerstiftung Reinhold und Gabriele Dehm will den Bürgerinnen und Bürgern, der Wirtschaft und den Institutionen im Landkreis die Möglichkeit geben, Mitverantwortung zu übernehmen und sich in die Bürgerstiftung einzubringen. Dies kann durch Zustiftungen oder durch Spenden geschehen. Die Stiftung will mittels Zustiftungen ihr Stiftungsvermögen kontinuierlich aufbauen. Dieses muss stets unangetastet bleiben; die Aktivitäten der Stiftung können nur aus den Erträgen des Stiftungsvermögens oder aus Spenden, die nicht als Zustiftung in das Stiftungsvermögen fließen, finanziert werden.

Die Bürgerstiftung betreibt eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit. Die interne Arbeit der Bürgerstiftung ist transparent auszugestalten. Alle Bürgerinnen und Bürger des Landkreises sollen damit die Möglichkeit erhalten, sich über die Bürgerstiftung zu informieren, sich mit ihr zu identifizieren und sie zu unterstützen.

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Reinhold und Gabriele Dehm“. Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Neu-Ulm.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist es, Bildung und Erziehung, Jugend- und Altenhilfe, öffentliche Wohlfahrtspflege und öffentliche Gesundheitspflege im Landkreis Neu-Ulm zu fördern und/oder zu entwickeln.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Gewährung von Zuwendungen an Bedürftige, insbesondere an begabte Schüler und Schülerinnen und an Studierende, Behinderte, Alleinerziehende sowie an sonstige bedürftige Personen, die sich in Notsituationen befinden (z. B. infolge Hochwassers, Feuers, Unfällen oder des Verlustes von Angehörigen, die zum Unterhalt verpflichtet waren).
- Unterstützung von Initiativen, Projekten und sonstigen Maßnahmen im Bereich der Jugendhilfe, der Altenhilfe, der Wohlfahrtspflege und des Gesundheitswesens.
- Unterstützung sozialer Netze, die sozialen Konflikten bereits im Vorfeld begegnen.

Diese Aufzählung kann durch Satzungsänderung erweitert oder geändert werden, wobei der Begriff der sozialen Belange in einem umfassenden Sinn zu verstehen ist.

- (3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Die Stiftung kann bei Bedarf mit Organisationen und Einrichtungen kooperieren, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen, wenn der Stiftungszweck dadurch erhalten bleibt.
- (5) Die Stiftung kann die Verwaltung anderer Stiftungen übernehmen, die mindestens einen der in Abs. 2 genannten Zwecke verfolgen. Der räumliche Wirkungskreis der Stiftung bleibt dabei auf das Gebiet des Landkreises Neu-Ulm beschränkt.
- (6) Die Stiftung kann im Einzelfall anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach Abs. 2 fördern.

§ 3

Einschränkungen

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es beträgt zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung 200.000,00 Euro.

- (2) Zustiftungen (Zuwendungen zum Stiftungsvermögen) sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

§ 5

Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie
 2. aus Zuwendungen Dritter, soweit sie von den Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklagen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Der Überschuss der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung kann im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dem Stiftungsvermögen zur Werterhaltung zugeführt werden.
- (4) Die Stiftung gewährt ihre Zuwendungen gem. § 5 Abs. 1 in der Regel mindestens einmal pro Kalenderjahr. Bedürftige Personen können mehrfach hintereinander bedacht werden; ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht.

§ 6

Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat.
- (2) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt. Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder des Stiftungsvorstands kann der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

§ 7

Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus zwei Personen. Sie werden vom Stiftungsrat auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes können nicht gleichzeitig dem Stiftungsrat angehören, mit Ausnahme eines Mitgliedes des Stiftungsvorstandes in den ersten drei Beststellungszeiträumen nach Errichtung der Stiftung. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt

bis zur Wahl des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds im Amt. Der Stiftungsrat kann Mitglieder des Vorstandes aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen.

- (2) Der Stiftungsvorstand einigt sich auf einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende aus seiner Mitte sowie auf einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin, der bzw. die den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende bei Verhinderung in allen Angelegenheiten vertritt.

§ 8

Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Seine Mitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der oder die Vorsitzende die Stiftung allein. Von der Beschränkung des Art. 22 Abs. 1 Satz 1 BayStG kann der Stiftungsrat den Stiftungsvorstand im Einzelfall befreien.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist befugt, an Stelle des Stiftungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Stiftungsrat spätestens in dessen nächster Sitzung Kenntnis zu geben.
- (3) Der Stiftungsvorstand führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrats die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. Aufgaben des Stiftungsvorstands sind insbesondere:
 - a) die Vorlage von Vorschlägen zur Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen,
 - b) die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie der Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen (Jahres- und Vermögensrechnung), § 9 Abs. 1 Satz 2,
 - c) bei Bedarf die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags der Stiftung, vgl. § 9 Abs. 2.
- (4) Für den Geschäftsgang des Stiftungsvorstands gelten die Bestimmungen des § 12 entsprechend.

§ 9

Geschäftsführung, Geschäftsjahr

- (1) Der Stiftungsvorstand hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen zu fertigen.
- (2) Die Aufstellung eines Haushaltsvoranschlags ist entbehrlich.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern. Eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in diesem Gremium ist anzustreben. Die Mitglieder werden vom Schul-, Kultur-, Sport- und Stiftungsausschuss des Kreistags des Landkreises Neu-Ulm für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds im Amt.
- (2) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin, welcher bzw. welche den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende bei seiner bzw. ihrer Verhinderung in allen Angelegenheiten vertritt.

§ 11

Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit. Er ist unabhängig und hat den Stiftungszweck zu beachten. Er beschließt insbesondere über:
 - a) die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen, § 8 Abs. 3 Buchst. a,
 - b) die Jahres- und Vermögensrechnung, § 8 Abs. 3 Buchst. b,
 - c) die Wahl der Mitglieder des Stiftungsvorstandes, § 7 Abs. 1 Satz 2,
 - d) die Entlastung des Stiftungsvorstandes,
 - e) die Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung, § 13,
 - f) ggf. den Haushaltsvoranschlag, § 8 Abs.3 Buchst. c.
- (2) Der oder die Vorsitzende des Stiftungsrats vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstands.

§ 12

Geschäftsgang des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat wird von dem oder der Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zehn

Tagen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Stiftungsrats oder der Stiftungsvorstand dies verlangen. Der Stiftungsvorstand kann an den Sitzungen des Stiftungsrats teilnehmen, auf Verlangen des Stiftungsrats ist er dazu verpflichtet.

- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und sich kein Widerspruch erhebt.
- (3) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 13 vorliegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des bzw. der Vorsitzenden oder, falls dieser bzw. diese nicht anwesend ist, die Stimme der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters den Ausschlag.
- (4) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Die Schriftform gilt auch durch Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 13.
- (5) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen und von dem oder der Vorsitzenden und vom Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.

§ 13

Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Beschlüsse nach Abs. 1 bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Stiftungsrats, Beschlüsse nach Abs. 2 der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrats. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung (§ 15) wirksam.

§ 14

Vermögensanfall

- (1) Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an eine steuerbegünstigte Einrichtung, die vom Stif-

tungsrat zu bestimmen ist. Wird kein Anfallsberechtigter oder keine Anfallsberechtigte bestimmt, fällt das Restvermögen an den Landkreis. Der oder die Anfallsberechtigte hat das Restvermögen unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 15

Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Schwaben.
- (2) Der Stiftungsaufsicht sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich durch den Stiftungsvorstand mitzuteilen.

§ 16

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Schwaben in Kraft.

Neu-Ulm, 07.12.2006

Erich Josef Geßner
Landrat